

### Geltend ab 01.07.2020

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung

30 kW übersteigt. Der BKZ wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der BKZ beträgt höchstens 50 % der Kosten. Ein BKZ wird für die Erhöhung der Leistungsanforderung über 30 kW der Anschlussnehmers erhoben.

### I Anschlussobjekte, die für Wohnobjekte genutzt werden (ohne Elektroheizung)

BZK für	Betrag in EUR		
	netto	brutto (USt 19%)	brutto (USt 19%)
1 Wohneinheit (Zähler)	kein BKZ	-	-
2 Wohneinheiten (Zähler)	kein BKZ	-	-
3 Wohneinheiten (Zähler)	kein BKZ	-	-
4 Wohneinheiten (Zähler)	68,80	81,87	79,81
5 Wohneinheiten (Zähler)	137,60	163,74	159,62
6 Wohneinheiten (Zähler)	206,40	245,62	239,42
jede weitere Wohneinheit	68,80	81,87	79,81

### II Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (ohne Elektroheizung)

Die ersten 30 kW / 33 kVA je Netzanschluss bleiben ohne Berechnung. Für jede weitere kW/kVA Vorhalteleistung gilt nachfolgender BKZ:

BZK für	Betrag in EUR/kW bzw. EUR/kVA		
	netto	brutto (USt 19%)	brutto (USt 19%)
<b>Mittelspannung</b>			
Mittelspannungsnetz (EUR/kW)	siehe Preisblatt für die Netznutzung Leistungspreis MS $\geq$ 2.500 h/a		
<b>Niederspannung</b>			
Umspannung zur Niederspannung (EUR/kVA)	88,40	105,20	102,54
Niederspannungsnetz (EUR/kVA)	65,00	77,35	75,40

### III Hinweise

- BKZ für Wohnzwecke und für nicht Wohnzwecke mit Elektroheizung sowie Verstärkung auf Anfrage
- Bei Anschlussobjekten, die für Wohnzwecke und Gewerbe gemeinsam genutzt werden, ist der BKZ-Sockelfreibetrag (30 kW / 33 kVA) vorrangig Wohnzwecken zuzuordnen.
- Zu den Nettopreisen wird ferner die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Im Zeitraum von 1. Juli bis 31. Dezember 2020 gilt ein Umsatzsteuersatz von 16 %. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.